

Energieeffizienzgesetz: EU-Rechtsbruch oder Gold Plating?

Stand 15. Juni 2023

Am 9. März 2023 haben sich EU-Rat, -Parlament und -Kommission zu einer Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) im Trilog geeinigt. Gegenüber der geltenden EU-Richtlinie werden u. a. die Energieeffizienzziele deutlich angehoben. Für Mitgliedstaaten gilt ab 2024 eine jährliche Einsparverpflichtung von etwa 1,5 % (Art. 8 EED). Das bedeutet: Alle Mitgliedstaaten und damit auch Deutschland sind verpflichtet, über EU-Standards hinausgehende, strategische Energieeinsparinstrumente (z. B. Förderprogramme, Ordnungsrecht) zu ergänzen und der Kommission über einen Jährlichen Energie- und Klimaplan (NECP) mitzuteilen. Diese müssen laut Art. 8 EED in Summe zusätzlich jährlich 1,5 % Energie einsparen.

Das Energieeffizienzgesetz setzt die EED auf Bundesebene um. Reicht das aus? Gibt es „Gold-Plating?“

Fakt ist: Deutschland muss über die EED hinausgehen, um EU-Recht zu erfüllen.



Diese Punkte gehen über die EU-EED hinaus und sind voraussichtlich als jährliche nationale Einsparungen im NECP anrechenbar – müssen aber dazu auch erbracht werden:

- Energiemanagementsysteme: für Unternehmen mit einem Verbrauch ab 15 bis 24 GWh (§ 8 EnEFG) – In EED ab 24 GWh (Art. 11 EED).
- Unternehmen: Abwärmevermeidung und -nutzung (§ 16 EnEFG)
- Öffentliche Hand: 2% Einsparung (d.h. 0,1% ggü. 1,9% p.a. in EED) (§ 6 EnEFG; Art. 5 EED)
- Rechenzentren: Effizienzanforderungen ab 200 kW bis 1000 kW, Informationspflichten bis 500 kW (EnEFG, §11. 13; Art. 11 EED)
- Maßnahmen außerhalb des EnEFG, sofern ambitionierter als EU-Mindestanforderungen wie der Ökodesign-Richtlinie, z.B. Förderung



Diese Punkte sind eine 1:1 Umsetzung aus der EED und können nicht als zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des NECP angerechnet werden:

- Aufstellen und Veröffentlichung von Aktionsplänen (§ 9 EnEFG; Art. 11 (2) EED)
- Jegliche nationalen Maßnahmen außerhalb des EnEFG, die keine Einsparungen jenseits von EU-Mindestanforderungen anstoßen (z.B. EU-Ökodesignanforderung, Gebäudestandards, Gegenleistungen für Beihilfen, Mindestenergiesteuersätze).



Diese Punkte sind durch die EED vorgegeben, aber nicht im EnEFG enthalten:

- 3 % jährliche Sanierungsrate für öffentliche Stellen (EED, Art. 6) – auch nicht im GEG
- Umsetzung Auditanforderung ab 2,5 GWh/a (EED, Art. 11)
- Efficiency First-Grundsatz (EED, Art. 3)

Fazit: Kein Gold Plating, vielleicht reicht es für eine Teilnehmerurkunde.

Zwar enthält der Gesetzentwurf Anforderungen, die über EU-Mindeststandards hinaus gehen, doch diese sind zur Erfüllung der jährlichen EU-Einsparquote auch gefordert. Die bestehenden und im Energieeffizienzgesetz aufgestellten Maßnahmen reichen aber voraussichtlich nicht aus, um diese Einsparverpflichtung zu erfüllen. Zudem wurden einige in der novellierten EED geforderten Maßnahmen nicht umgesetzt. Die Überprüfung des NECP durch die EU-Kommission kann dann ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben.